

2. Dienstrechts-Novelle 2005

Im Rahmen der 2. Dienstrechts-Novelle 2005, BGBl I Nr 165/2005, wurden wesentliche Neuregelungen auf dem Gebiet des Dienstrechts getroffen.

Dienstausweise sollen künftig auch für die Verwendung als „Bürgerkarte“ geeignet sein – vgl. § 60 Abs 2 Beamten-Dienstrechtsgesetz (BDG). Dienstkarten und Dienstaussweise in der bisherigen Form können noch bis zum 31. Dezember 2006 ausgestellt werden und behalten bis zum 31. Dezember 2008 ihre Gültigkeit. Durch Verordnung kann jedoch geregelt werden, dass die Ausstellung dienstlicher Legitimationen auch weiterhin in der bisherigen Form erfolgen kann bzw. dass die bereits ausgestellten Dienstkarten und Dienstaussweise auch über das genannte Datum hinaus ihre Gültigkeit behalten (§ 247h BDG – Übergangsrecht).

Urlaubsrecht. Eine Änderung des Beschäftigungsausmaßes (z.B. Herabsetzung der Wochendienstzeit) soll auch im Urlaubsrecht gleichförmig berücksichtigt werden (§ 66 Abs 2 BDG, § 27c Abs 2 Vertragsbedienstetengesetz/VBG): Besteht z. B. bei Vollbeschäftigung ein Urlaubsanspruch für das betreffende Kalenderjahr im Ausmaß von (noch) 100 Stunden und wechselt ein Mitarbeiter in Halbbeschäftigung über, so reduziert sich das Stundenausmaß auf 50 Stunden. Selbstverständlich wird während der Teilzeitbeschäftigung nur die Hälfte des für Normaldienstzeit geltenden Stundenausmaßes verbraucht.

Wechselt der Bedienstete nach Beendigung der Teilzeitbeschäftigung in Vollbeschäftigung über und weist zu diesem Zeitpunkt für das betreffende Kalenderjahr noch einen Resturlaubsanspruch (bei Teilzeit) von 20 Stunden auf, so erhöht sich dieser Anspruch bei Vollbeschäftigung wieder auf 40



Bundespolizei: Die Frist bei den Wahrungsbestimmungen im Zusammenhang mit der Polizeireform wurde verlängert.

Stunden. Diese Regelung gilt nur für Urlaubsansprüche aus dem Jahr, in dem der Wechsel des Beschäftigungsausmaßes erfolgt; für in vorangehenden Kalenderjahren erworbene Urlaubsansprüche tritt keine Änderung des Stundenausmaßes ein. Diese Regelung tritt mit 1. Jänner 2007 in Kraft.

Verstärkte Absicherung des Arbeitsplatzes. Karenzurlaube, die insbesondere zum Zweck der Aus- und Fortbildung oder der Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer anderen Gebietskörperschaft oder internationalen Organisation in Anspruch genommen werden (§ 75a Abs 2 Z 2 BDG), hatten bisher die automatische Abberufung des Beamten vom Arbeitsplatz zur Folge, sofern der Karenzurlaub für einen sechs Monate übersteigenden Zeitraum angetreten wurde (§ 75b BDG). Nunmehr gilt auch für solche Karenzurlaube ein „relativer“ Arbeitsplatzschutz: Kehrt ein Beamter aus einem solchen Karenzurlaub zurück und kann ihm kein gleichwertiger Arbeitsplatz zugewiesen werden, so ist er so zu behandeln, als ob er die Versetzung oder Verwendungsänderung nicht

selbst zu vertreten hätte (§ 75b Abs 5 BDG). Der Beamte wahrt also nicht seinen ursprünglichen Arbeitsplatz, jedoch zumindest die Bewertung, die er vor Antritt des Karenzurlaubs hatte.

Andererseits muss sich ein unter diese begünstigende Bestimmung fallender Beamter bereits innerhalb des ersten Jahres nach Antritt des Karenzurlaubes entscheiden, ob er einen solchen Karenzurlaub für zeitabhängige Rechte als anrechenbar für sich wirken lassen möchte (§ 75a Abs 3 BDG); bislang war eine solche Erklärung bis zum Ablauf eines Jahres nach Beendigung des Karenzurlaubes möglich. Wird ein solcher Antrag vom Beamten nicht gestellt, treten auch die oben dargestellten begünstigenden Wahrungsbestimmungen nicht in Kraft.

Für jene Bediensteten, die sich bereits in einem solchen Karenzurlaub befinden, gilt eine Erklärungsfrist bis 31. Dezember 2006 (§ 247h Abs 2 BDG).

In besoldungsrechtlicher Hinsicht regelt § 22 Abs 9a Gehaltsgesetz (GehG), dass sich für diesen Fall der für die Dauer des Karenzurlaubes zu berechnende Pensionsbeitrag nach jener Funktion be-

misst, die dem Beamten im Falle einer nicht von ihm zu vertretenden Arbeitsplatzänderung ergeben würde.

Stundenweise Pflegefreistellung. War bisher ein Verbrauch der Pflegefreistellung nur tage- oder halbtagesweise möglich, kann diese nunmehr auch stundenweise in Anspruch genommen werden (§ 76 Abs 5 BDG, § 29f Abs 5 VBG).

Familienhospizfreistellung. Zur Betreuung schwerkranker Kinder (auch Wahl- und Pflegekinder) kann die Dauer der Familienhospizkarenzierung auf bis zu neun Monate verlängert werden (§ 78d Abs 4 BDG, § 29k Abs 4 VBG).

Die Bezugsanpassung für das Jahr 2006 findet sich in den für die jeweiligen Besoldungsgruppen einschlägigen Normen des GehG bzw. des VBG.

Besoldungsrechtliche Harmonisierung. Künftig haben Beamte der Funktionsgruppen 5 und 6 der Verwendungsgruppe A1, der Funktionsgruppe 8 der Verwendungsgruppe A2, der Verwendungsgruppen 8 bis 11 der Verwendungsgruppe E1 sowie Vertragsbedienstete der Bewertungsgruppen v1/4 bzw. v2/6 die Möglichkeit, anstelle eines Überstundenpauschales zeitliche Mehrdienstleistungen einzeln zu verrechnen (§ 30 Abs 4a, § 74 Abs 4a GehG, gleiches gilt für Vertragsbedienstete des Verwaltungsdienstes, § 73 Abs 3a VBG).

Bundespolizei. Die Anwendung der Bestimmungen über die Wahrung der erreichten dienstrechtlichen Stellung im Zusammenhang mit dem Reformprojekt

„team04 – die neue exekutive“ war bisher mit 31. Dezember 2005 befristet, die Verfahren mussten demnach bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen sein. Da sich die damit im Zusammenhang stehenden dienstrechtlichen Verfahren (Versetzungen, Verwendungsänderungen) als in manchen Bereichen überaus komplex erwiesen haben, wird die Frist für die Anwendung des § 113h GehG bis zum 31. März 2006 erstreckt (§ 113h Abs 3 Z 3 GehG).

Eine längere Dauer der noch anhängigen Verwaltungsverfahren hat somit keine negativen Auswirkungen auf die Anwendung der Währungsbestimmungen. Bezüglich der zeitlichen Geltung der begünstigenden Bestimmungen (maximal sechs Jahre) tritt keine Änderung ein.

Kinderbetreuung. Bei Mehrlingsgeburten wird der Kinderzurechnungsbetrag auf 60 Monate angehoben (§ 25a Abs 4 Pensionsgesetz/PG).



Bei bestimmten Formen des Karenzurlaubs wird der Arbeitsplatz verstärkt abgesichert.

Pensionsrechtliche Absicherung des Differenzausgleichs. In § 59 Abs 1 Z 15 Pensionsgesetz wird nunmehr klargestellt, dass auch der nach § 113h GehG gebührende Differenzausgleich in die Berechnung der Nebengebührentulagenwerte einbezogen wird.

Personalvertretungsrecht im Zuge der Polizeireform. Im Bereich der BPD Wien bzw.

des LPK Wien war nach der bisherigen Rechtslage jeweils ein Fachausschuss für die Bediensteten des öffentlichen Sicherheitswesens vorgesehen. Da diesen beiden Fachausschüssen im Wesentlichen idente Aufgaben zugekommen wären, wird nunmehr festgelegt, dass der beim LPK für die Bediensteten des öffentlichen Sicherheitswesens eingerichtete Fachausschuss diese Bediensteten

nunmehr auch gegenüber der Bundespolizeidirektion Wien als Dienstbehörde vertritt („Doppelzuständigkeit“) – (§11 PVG idF der 2. Dienstrechtssnovelle 2005).

Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz. § 9 Abs 1b Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz (WHG) sieht vor, dass unter dem Titel „Vorschuss“ hinkünftig auch die aus dem Schmerzensgeld und dem Einkommen resultierenden Zinsen beansprucht werden können.

Karenzurlaube nach dem Bundesbediensteten-Sozialplangesetz. Die Möglichkeit, einen Karenzurlaub unter Anwendung der begünstigenden Bestimmungen des Bundesbediensteten-Sozialplangesetzes in Anspruch zu nehmen, insbesondere die Anrechnung für Vorrückung und Pension, wird bis zum 31. Dezember 2006 erstreckt (§ 22e BB-SozPG).

Wolfgang Willi

LEGISTISCHE MASSNAHMEN

Verordnungen

Im Jahr 2005 wurden im Bereich des BMI folgende Verordnungen und Kundmachungen erlassen bzw. initiiert:

- Betreuungseinrichtungen-Betreuungsv 2005 – BEBV 2005 (BGBl. II Nr. 2/2005)
- Änderung der Pauschalvergütung für Zivildienstleistende (BGBl. II Nr. 15/2005)
- Übertragung von Bibliotheksaufgaben (BGBl. II Nr. 27/2005)
- Vereinsgesetz-Durchführungsverordnung – VerGV (BGBl. II Nr. 60/2005)
- Anpassung der in den §§ 8 Abs. 4 und 19 Abs. 2 des Volksbegehrengesetzes 1973 festgesetzten Geldbeträge (Kundmachung – BGBl. II Nr. 88/2005)
- Änderung der Verordnung über die Bestimmung der

- Support-Unit Zentrales Melderegister (ZMR) als Organisationseinheit, bei der die Flexibilisierungsklausel zur Anwendung gelangt (BGBl. II Nr. 105/2005)
- Pauschalierung einer Aufwandsentschädigung für Diensthundeführer (BGBl. II Nr. 197/2005)
- Änderung der Festsetzung einer Journaldienstzulage (BGBl. II Nr. 198/2005)
- Disziplinarstrafen-Verwendungsverordnung 2005 (BGBl. II Nr. 199/2005)
- Festsetzung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung für die Wachebeamten (BGBl. II Nr. 200/2005)
- Bemessung der Vergütung für besondere Gefährdung der Beamten des Exekutivdienstes (BGBl. II Nr. 201/2005)
- Übertragung des Rechtes zur Ernennung von Bundesbeamten an Leiter von Dienstbehörden erster Instanz (BGBl. II Nr. 202/2005)
- Tragen von Uniformen und

- die Verpflichtung zur Ausweisleistung (BGBl. II Nr. 203/2005)
- Führen von Dienstgraden im Exekutivdienst (BGBl. II Nr. 204/2005)
- Dienstrechtsverfahrens-, Personalstellen- und Übertragungsverordnung 2005 – DPÜ-VO 2005 (BGBl. II Nr. 205/2005)
- Änderung der Verordnung über die Grundausbildungen für den Exekutivdienst und die Verwendungsgruppen E 2a und E 1 im Gendarmerie-, Sicherheitswach- und Kriminaldienst (BGBl. II Nr. 315/2005)
- Bemessung der Pauschalgebühr für Veranstaltungen zum Zwecke der eigenen Aus- und Fortbildung im Bereich des Wachkörpers Bundespolizei (BGBl. II Nr. 316/2005)
- Alkoholvortestgeräteverordnung (BGBl. II Nr. 404/2005)
- Staatendokumentationsbeitrag-Verordnung (BGBl. II Nr. 413/2005)

- Niederlassungsverordnung 2006 (Verordnung der Bundesregierung – BGBl. II Nr. 426/2005)
- Änderung der Anhalteordnung (BGBl. II Nr. 439/2005)
- Vertrauenspersonen-Wahlordnung – VP-WO (BGBl. II Nr. 440/2005)
- Asylgesetz-Durchführungsverordnung – Asylg-DV 2005 (BGBl. II Nr. 448/2005)
- Integrationsvereinbarungsverordnung – IV-V (BGBl. II Nr. 449/2005)
- Fremdenpolizeigesetz-Durchführungsverordnung – FPG-DV (BGBl. II Nr. 450/2005)
- Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung – NAG-DV (BGBl. II Nr. 451/2005)

Verordnungen im Rechtsinformationssystem des BKA: <http://ris.bka.gv.at/bundesrecht/> oder <http://ris1.bka.gv.at/authentic/index.aspx> (Suche mit BGBl.-Zahl)